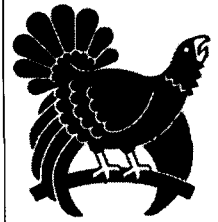


Landratsamt Freudenstadt -Kfz.-Zulassungsbehörde-

Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt
Tel. 07441 920-1777
Fax 07441 920-1799

Ihlinger Straße 79
72160 Horb a. N.
Tel. 07451 907-1750
Fax 07451 907-1759

E-Mail: kfz-zulassung@landkreis-freudenstadt.de / Internet: www.landkreis-freudenstadt.de

**Zulassungsantrag mit Vollmacht**

Ich/Wir beantrage(n) die Zulassung Umschreibung Wiederzulassung des Fahrzeuges

PKW LKW Anhänger Krad Sonstiges

FDS – eVB-Nr.:

HOR – Oldtimerkennzeichen „H“

als Saisonkennzeichen für den Zeitraum von _____ bis _____

Firma Herr Frau

Name, Vornamen, Akadem.Grad, Firma		
Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Beruf, Gewerbe	Telefon	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)		
Bevollmächtigter (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)		

Steuerbefreiung / Steuervergünstigung liegt vor – siehe Antrag Kraftfahrzeugsteuer-Steuervergünstigung

Eventuell einheitlicher Fälligkeitstag: _____

Sie können ein Kraftfahrzeug oder Anhänger nur zulassen, wenn Sie keine **Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer sowie bei den Gebühren und Auslagen** der Zulassungsbehörden haben **und** wenn Sie der zuständigen Behörde ein **SEPA-Lastschriftmandat** für die Kraftfahrzeugsteuer erteilen.

Rechtsgrundlage sind § 13 Abs. 1 und 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und § 1 des Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz) vom 11.10.2007.

Ich versichere (Wir versichern), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Fehlerhafte Angaben gehen zu Lasten des Beauftragten. Das Landratsamt Freudenstadt wird von allen Schadenersatzansprüchen freigestellt. Mit der Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde zur Kraftfahrzeugsteueranmeldung bin ich einverstanden.

Ich (Wir) bestätige(n), dass die technischen Daten am Fahrzeug mit den Angaben und den Fahrzeugpapieren übereinstimmen und dass keine Veränderungen an der Fahrzeug-Identifizierungsnummer vorgenommen sind. Das Fahrzeug weist keine sonstigen Veränderungen auf und ist in verkehrssicherem Zustand.

Ich (Wir) bestätige(n) den Empfang von der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, den Kennzeichenschildern und die Richtigkeit dieser ausgehändigten Fahrzeugpapiere und Kennzeichen sowie die Rückgabe des Personalausweises oder des Reisepasses.

Ich (Wir) erkläre(n) mein(unser) Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeugs verhindern. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände.

Ich (Wir) erkläre(n) mein(unser) Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob bei der Zulassungsbehörde Gebühren oder Auslagen rückständig sind, die eine Zulassung des Fahrzeugs verhindern.

Ich wurde darüber belehrt, dass ich bei Übernahme des Kennzeichens von einem Fahrzeug auf das andere nach der Außerbetriebsetzung das abgemeldete Fahrzeug nicht mehr im Straßenverkehr bewegen darf.

Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung liegen diesem Antrag bei.

Das beiliegende SEPA-Lastschriftmandat wurde sorgfältig ausgefüllt und liegt diesem Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen unterschrieben anbei.

Datum	Unterschrift des Fahrzeughalters
-------	----------------------------------

Die Erhebung der Daten erfolgt laut § 6 FZV, § 34 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 und 2 StVG, §§ 30, 31 und 32 FZV sowie §§ 90,93 und 149 Abgabenordnung. Der Antrag gilt zugleich als Kraftfahrzeugsteuererklärung im Sinne des § 3 KraftStDV.

Kombimandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer im Lastschriftverkehr

An das Finanzamt

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die unten genannten Zahlungsempfänger bis auf Widerruf, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die unten genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den unten genannten Zahlungsempfängern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

Zudem gelten folgende Regelungen:

Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die/den Steuerpflichtige/n gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummern mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in nicht identisch mit der/dem Halter/in ist, obliegt es der/dem Steuerpflichtigen die/den Girokontoinhaber/in über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.

Zahlungsempfänger	S07	<input type="text" value="Bundeskasse"/>	Gläubiger-Identifikationsnummer: <input type="text" value="DE09ZZZ00000000001"/>
Zahlungsempfänger	S07	<input type="text" value="Befristet bis zum Ablauf des 30. Juni 2014"/>	
		<input type="text" value="Finanzamt"/>	Gläubiger-Identifikationsnummer: <input type="text" value="DE20FA000000031231"/>
		<small>(Bis längstens zum 30. Juni 2014 werden die Landesfinanzbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer gem. § 18a Abs. 1 Finanzverwaltengesetz als Bundesfinanzbehörden tätig.)</small>	<small>(gilt nur für das Land Baden-Württemberg)</small>
Zahler/in	S01	<input type="text"/>	
	S02	<input type="text"/>	
	S03	<input type="text"/>	
	S04	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		<input type="text"/>	
Kontoverbindung Zahler/in	S05	<input type="text" value="DIE"/>	
	S06	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		<input type="text"/>	<input type="text"/>
	S13	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der Halterin des Halters	S24	<input type="text"/>	
		<input type="text"/>	
Zulassungsdaten	S25	<input type="text"/>	S26 <input type="text"/>
		<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich werde die/den o.g. Girokontoinhaber/in nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. (**Hinweis:** Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erstellung des Steuerbescheides an Ihr zuständiges Hauptzollamt/Finanzamt.)

Unterschrift der Halterin / des Halters

INFORMATIONEN IHRES FINANZAMTES ZUR KFZ-ZULASSUNG

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

Sie können in Baden-Württemberg ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger nur zulassen, wenn Sie keine **Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer sowie bei den Gebühren und Auslagen** der Zulassungsbehörden haben und wenn Sie Ihrem Finanzamt ein **SEPA-Lastschriftmandat** für die Kraftfahrzeugsteuer erteilen.

Rechtsgrundlage sind § 13 Abs. 1 und 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und § 1 des Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz) vom 11.10.2007.

● **Kraftfahrzeugsteuer-Rückstände:**

Wenn Sie Kraftfahrzeugsteuer-Rückstände haben, verweigert Ihnen die Zulassungsbehörde die Zulassung Ihres Fahrzeugs. Erst wenn Sie die offene Kraftfahrzeugsteuerschuld an das Finanzamt überwiesen haben, darf die Zulassungsstelle Ihr Fahrzeug zulassen. Die Überweisung muss auf das Konto Ihres Finanzamts erfolgen.

Sie wollen mit der Zulassung nicht so lange warten? Dann zahlen Sie die Ihnen von der Zulassungsstelle genannte Kraftfahrzeugsteuerschuld sofort bei einer Bank auf das Konto Ihres Finanzamts ein und legen den Zahlungsnachweis (Kontoauszug oder abgestempelter Bareinzahlungsnachweis) bei der Zulassungsstelle vor. Eine Bareinzahlung beim Finanzamt ist nicht möglich.

Auskünfte zur Kraftfahrzeugsteuer kann Ihnen die Zulassungsstelle nicht erteilen. Etwaige Fragen zu Kraftfahrzeugsteuer-Rückständen klären Sie daher bitte direkt mit Ihrem Finanzamt. Möglicherweise zu unrecht oder zuviel gezahlte Steuern erhalten Sie durch Ihr Finanzamt zurück überwiesen.

● **SEPA-Lastschriftmandat:**

Um ein Fahrzeug zulassen zu können, müssen Sie der Zulassungsstelle ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Für jedes Fahrzeug wird ein gesondertes Mandat benötigt, das mit der Ab- oder Ummeldung des Kraftfahrzeugs automatisch erlischt.

Das Finanzamt wird die Kraftfahrzeugsteuer bei Fälligkeit von Ihrem Konto abbuchen. Fälligkeit und Höhe der Kraftfahrzeugsteuer ergeben sich aus dem Kraftfahrzeugsteuerbescheid, den Sie vor der Abbuchung als Grundlage für die Abbuchung (Vorabinformation) erhalten.

Ihnen entstehen durch die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren keine zusätzlichen Kosten oder finanzielle Nachteile. Änderungen an der Bankverbindung teilen Sie bitte bis 4. April 2014 Ihrem Finanzamt und nach dem 4. April 2014 dem zuständigen Hauptzollamt mit.

Das erteilte Mandat gilt bis zur endgültigen Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren auch für das bisherige Lastschrift-Einzugsverfahren.

Ausnahme von der Pflicht zur Erteilung einer Einzugsermächtigung:

Wenn Sie unbefristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, können Sie dies der Zulassungsbehörde gegenüber glaubhaft machen, z. B. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „H“, „Bl“, „aG“, usw.. Auch kann Ihnen das Finanzamt eine Befreiungsbescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auf Antrag ausstellen. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt dagegen die Verpflichtung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ebenso bestehen, wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung (z. B. Euro 6 und Elektro-Fahrzeuge).

● **Vertretung durch einen Bevollmächtigten:**

Sie können sich bei der Zulassung durch einen Bevollmächtigten (z. B. Ihr Ehegatte, Autohaus, usw.) vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass dieser der Zulassungsbehörde ein vom Fahrzeughalter vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat und eine Vollmacht zur Fahrzeugzulassung vorlegt. Die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten bei der Zulassungsbehörde ist erforderlich.

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person auch über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuer-Rückständen und von Rückständen an Gebühren und Auslagen bei der Zulassungsbehörde informieren darf.

Vordrucke zur Kfz-Zulassung sind im Internet unter www.fz-baden-wuerttemberg.de und www.service-bw.de, bei Ihrem Finanzamt oder den Zulassungsbehörden erhältlich.